



Alle Infos auf einen Blick:

Impfpflicht ab 16.03.2022

Ab dem 16. März 2022 gilt in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht. Warum diese eingeführt wurde und alle Informationen zu diesem Thema finden Sie hier.

Die betroffenen Personen müssen einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- Einen Impfnachweis der 3. Impfung
 - Einen Impfnachweis der 2. Impfung, dieser sollte nicht älter als 3 Monaten sein
 - Einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, dieser sollte nicht älter als 3 Monate sein
 - Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden können.
- Die Impfpflicht erfasst alle in einer Pflegeeinrichtung tätige Personen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft) aber auch andere dort tätige Personen wie z.B. Hausmeister oder Reinigungspersonal.
 - Rechtliche Betreuer*innen, Personen der Heimaufsicht, (externe) Handwerker*innen, Mitarbeitende in der Verwaltung, Friseur*innen und Freie Mitarbeitende (z. B. Honorarkräfte) müssen ebenfalls die Nachweise erbringen
 - Die in den Einrichtungen betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen müssen keinen Nachweis vorlegen.
 - Wenn der Nachweis nicht, innerhalb der Frist bis zum Ablauf des 15. März 2022, vorgelegt wird kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen
 - Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung oder einem betroffenen Unternehmen aufnehmen wollen und keinen Nachweis vorgelegen können, dürfen nicht in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen beschäftigt oder tätig werden.
 - Soweit ein nach den gesetzlichen Bestimmungen erbrachter Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert (z. B. bei zeitlich befristetem Genesenennachweis), haben Personen, die in den betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe zu Verringerung des Ansteckungsrisikos!
Ihr Team vom Alexander-Stift